



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Erfassung der Gartenwasser-/Absetzzähler in der Stadt Schöningen

Gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung vom 12.11.2015 besteht die Möglichkeit Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, abzusetzen. Diese Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen.

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 beschlossen, dass die Zählerstände dieser Gartenwasser-/Absetzzähler ab dem Abrechnungsjahr 2016 gemeinsam mit den Trinkwasserzählerständen durch die Purena GmbH erfasst und direkt mit dem Abwassergebührenbescheid abgerechnet werden.

Sie haben für die folgenden Jahre nun zwei Möglichkeiten, um die Zählerstände ermitteln zu lassen:

1. Sie lassen einen Absetzzähler direkt von der Purena GmbH installieren. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein Grundpreis von derzeit 21,85 € pro Jahr von Ihnen an die Purena GmbH zu zahlen.

Sollten Sie sich für diese Variante entscheiden, ist es erforderlich, dass Sie das Formular „Fertigmeldung einer Trinkwasserinstallation“ von einem Wasserinstallationsfachbetrieb ausfüllen lassen und direkt an die Purena GmbH, Halchtersche Str. 33, 38304 Wolfenbüttel, senden. Die Purena GmbH setzt sich anschließend mit Ihnen in Verbindung und bespricht alles Weitere.

2. Sie installieren einen eigenen Zähler. Dass dieser Zähler ordnungsgemäß geeicht ist, ist von Ihnen gegenüber der Stadt Schöningen nachzuweisen. Zudem müssen Sie diesen Zähler nach den Einbauvorschriften der Purena GmbH (s. anliegendes Merkblatt) von einem Wasserinstallationsfachbetrieb einbauen lassen. Das Formular „Datenerfassung von Absetzzählern (Gartenwasser)“ lassen Sie anschließend von einem Installateur unterschreiben und senden es vollständig ausgefüllt an die Purena GmbH, Halchtersche Str. 33, 38304 Wolfenbüttel. Die Verplombung des Zählers erfolgt dann durch die Purena GmbH.

Für diese kundeneigenen Zähler erhebt die Stadt Schöningen eine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr beträgt 22,00 € pro Jahr. Hier kommen dementsprechend noch die Kosten für die Beschaffung und den Einbau des Absetzzählers hinzu.

Die Ablesung des Zählers erfolgt unabhängig von der gewählten Möglichkeit durch die Purena GmbH gemeinsam mit der Ablesung der Trinkwasserzählerstände.

Der Grundpreis (Variante 1) sowie die Verwaltungsgebühr (Variante 2) werden von der Purena GmbH direkt mit dem Kunden abgerechnet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Nummer 05352/512-133 zur Verfügung.

Technisches Merkblatt

für die Errichtung von kundeneigenen Absetzzähleranlagen (Gartenwasser)

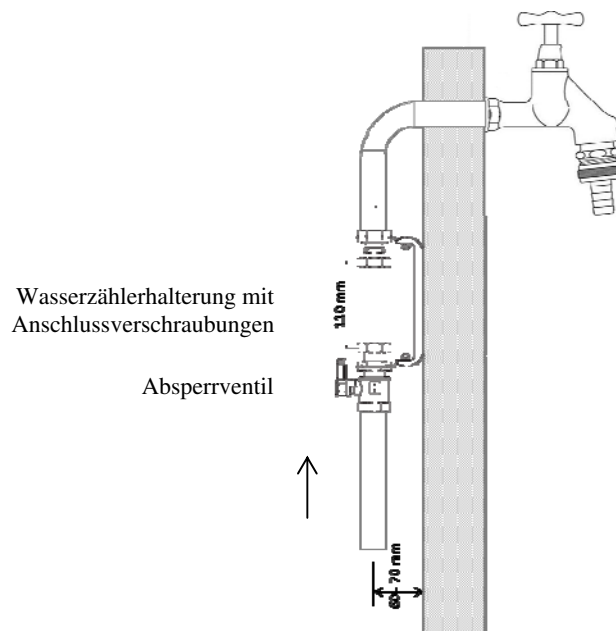
Absetzzähler werden nur in frostsicheren Räumen genehmigt und sind fest in das Rohrleitungssystem mittels Wasserzählerhalterung mit vorgeschaltetem Absperrventil zu installieren. Die hierfür erforderlichen Installationsarbeiten dürfen nur durch zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden.

Das Fachunternehmen meldet den Absetzzähler mittels des Formulars „Datenerfassung von Absetzzählern (Gartenwasser)“ bei der Purena an.

Nach Eingang des Formulars wird der Absetzzähler durch ein von der Purena beauftragtes Unternehmen verplombt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie bitte an die Purena GmbH, Tel.: 05331 88263 – 39002 oder per E-Mail: ha-bearbeitung@purena.de

Beispielhafte Skizze



Datenerfassung von Absetzzählern (Gartenwasser)

Kundendaten: Kundennummer: _____
 Name: _____ Vorname: _____
 Straße: _____ Hausnummer: _____
 PLZ: _____ Ort: _____ Ortsteil: _____
zum Hauptzähler Zähler-Nr. _____
 Zähler-Kontrollstand: _____ Datum: _____

Daten Absetzzähler (Gartenwasser)

Einbau: Neu Wechsel **Ausbau:** zum Wechsel Ersatzlos
 Zähler-Nr.: _____ Zähler-Nr.: _____
 Hersteller: _____ Zählerstand: _____
 Nenngröße: QN _____ Ausbaudatum: _____
 Anschlussmaß: (Zoll) _____
 Baulänge: (mm) _____
 Zählwerk: Kap. (V) _____ / (N) _____ (Anzahl der Vor- / u. Nachkommastellen)
 Eichjahr: _____ oder geeicht bis: _____
 Einbau-Zählerstand: _____ Kontrollstand: _____
 Einbauort: _____ vom Datum _____
 Einbau-/Wechseldatum _____

Allgemeiner Hinweis:

Der Kunde ist vom Installateur darauf hinzuweisen, dass er (Kunde) für die Auswechslung des Gartenwasserzählers vor Ablauf der Eichgültigkeit Sorge zu tragen hat.

Ort/Datum: _____ Unterschrift Kunde: _____

Ich bestätige, dass der Gartenwasserzähler frostfrei und fest in das Leitungsnetz der Kundenanlage integriert ist.

Ort/Datum: _____

Stempel / Unterschrift Installateur: _____

Bemerkungen: _____

Bitte fügen Sie diesem Formular ein Foto bei, auf dem das Zählwerk des Absetzzählers gut erkennbar ist.

Fertigmeldung einer Trinkwasserinstallation



Bitte diesen Vordruck mit Schreibmaschine oder Blockschrift ausfüllen. Die anfallenden Daten werden von Purena zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Nummer _____ Eingang _____ Ausgang _____

Kunde/Grundstücks-eigentümer

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Gemeinde, Ortsteil _____

Anlage/Bauvorhaben

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Gemeinde, Ortsteil _____

Angaben zur Installation

Hiermit wird die Ausführung einer

Neuinstallation Erweiterung Änderung

in einer/m Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Gewerbe Industrie Neubau Altbau angemeldet.

Die Versorgung soll über den neu zu installierenden vorhandenen Wasserzähler Qn _____ erfolgen. Standort des Wasserzählers _____

Der Zählereinbau soll erfolgen durch Purena GmbH.

Die Installation erfolgt mit Materialart _____
höchste Entnahmestelle _____ m über Versorgungsleitung

Bei Anlagen mit mehr als 10 Wohneinheiten und Gewerbe-/Industrieanlagen bitte detaillierte Ermittlung beifügen und Jahresmenge angeben.

Durchflussermittlung nach DIN 1988 Teil 3	Summendurchfluss	Spitzendurchfluss	Jahresmenge
Wohngebäude mit _____ Wohnungseinheiten	_____ l/s	_____ l/s	_____ m³/a
Gewerbe-/Industriebedarf	_____ l/s	_____ l/s	_____ m³/a
Sonstiger Bedarf _____ zu benennen	_____ l/s	_____ l/s	_____ m³/a
Summe		0,00 l/s	

Druckerhöhungsanlage ja nein Anschlussart direkt indirekt

Trinkwasserbehandlungsanlage ja nein Art _____

Regenwassernutzungsanlage ja nein Bemerkungen _____

Angaben zu Sicherheitseinrichtungen	<input type="checkbox"/> Sammelsicherung	<input type="checkbox"/> Einzelsicherung
Entnahmestellen oder Apparate, die den Trinkwasserklassen 4 bis 5 der DIN 1988 Teil 4 zuzuordnen sind	Gefährdungsklasse	Sicherungseinrichtung
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen errichtet und betriebsbereit. Die DIN EN 806 1 - 5, DIN EN 1717 und die DIN 1988, 100 - 600 wurden eingehalten.

Die Einstellung von einregulierbedürftiger Einbau- und Anschlussstellen ist erfolgt bzw. wird nach Einbau des Wasserzählers durch das IU vorgenommen.

Der Einbau/die Verplombung des Wasserzählers kann erfolgen. Gewünschter Inbetriebnahmeterrmin: _____

Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes Datum
Stempel und Ausweis-Nr. des IU/VIU

Datum Unterschrift des Purena-Mitarbeiters

**Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung vom 12.11.2015**

**§ 13
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und fachgerecht installiert werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä.), sind grundsätzlich fest installierte Wasserzähler zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen.
Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Wasserzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Schöningen gelangen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen vom Wasserversorger (Purena GmbH) bestellten und im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Besondere Dienstleistungen“ der Purena GmbH entnommen werden.

Will die/der Gebührenpflichtige einen anderen (eigenen) Zähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Stadt Schöningen zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Bei Zulassung des Zählers ist der

ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften gemäß „Technisches Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ des Wasserversorgers (Purena GmbH) mit Wasserzählerhalterung und vorgeschalteter Absperrarmatur in einem frostfreien Raum zu errichten. Dies ist durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebs gegenüber des Wasserversorgers (Purena GmbH) nachzuweisen. Die Verplombung des Zählers erfolgt durch die Purena GmbH. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Verplombung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen wird von der Stadt Schöningen eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Für bereits vor dem 01.01.2016 eingebaute Absetzzähler gilt eine Übergangsfrist bis zum Ablauf der Eichfrist des jeweiligen Absetzzählers. Diese Zähler werden in das Datensystem der Purena GmbH übernommen. Spätestens ab dem 01.01. des Folgejahres, in dem der Absetzzähler seine Eichgültigkeit verliert, muss auch dieser Zähler gewechselt und den Vorgaben des „Technische Merkblatt für die Errichtung von Absetzzähleranlagen“ der Purena GmbH entsprechen. Ansonsten wird der Zähler nicht mehr zur Abrechnung herangezogen.

Alle Fälle im Stadtgebiet, in Esbeck und in Hoiersdorf, in denen der Einbau eines Wasserzählers/einer Abwassermesseinrichtung nicht möglich ist, werden auf Antrag durch die Stadt Schöningen abgerechnet. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die Stadt Schöningen zu richten. Dabei können als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangt werden bzw. ist die Stadt berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind (z. B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Schöningen einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.